



**POLIZEI**  
Hamburg

W/H12 23  
W/H12 232-0  
W/H12 G  
WIRV G

PK372-SIVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raumes -  
MR-G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

PK372-SIVB  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Aktenzeichen **037/8V/0008284/2023**  
Datum 04.01.2023

## **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

- Ort: Am Stadtrand (von Walddörferstraße bis Helbingstraße)
- Rechtsgrundlage: § 45 i.V.m. § 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Regelung: Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht
- Anlass: Rücknahme einer bestehenden Regelung
- Begründung: Das PK 372 hat die Radwegbenutzungspflicht in der Straße Am Stadtrand (Fahrtrichtung Norden von der Walddörferstraße bis zur Helbingstraße) erneut überprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gem. §45 (9) StVO sowie die Anforderungen der StVO, VwV- zu §2, Abs.4, Satz 2, nachdem seit dem 06.10.22 das „Radfahrer räumen“ auch für Linksabbieger an der LSA Am Stadtrand/Helbingstraße berücksichtigt wurde, nicht erfüllt werden.
- Durchzuführende Maßnahmen: Abbau: - VZ 241-30 StVO (getrennter Geh- und Radweg, Radweg links) in Höhe der Haus-Nr.2 in nördlicher Fahrtrichtung

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.



**POLIZEI**  
Hamburg

W/HR 23

W/HR 232-0

W/HR G

W/HR G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Aufgrund  
PK372-StVB  
Am Alten Posthaus 6

Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raumes -  
W/HR -G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum 10.01.2023

Aktenzeichen 037/8V/0021859/2023

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

**Lesserstraße 60**  
**Aufhebung und Abbau eines personenbezogenen Sonderstellplatzes**

#### **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Lesserstraße, auf Höhe der Haus-Nr. 60, den Abbau des dortigen personenbezogenen Sonderparkplatzes an.

Die Maßnahme erfordert:

- den Abbau eines VZ-Trägers mit Zeichen 314 StVO + Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr.17592/2020
- das Entfernen einer Parkflächenmarkierung und eines Rollstuhlfahrersymbols

#### **Begründung:**

Die Stellplatzinhaberin ist verstorben und benötigt den Parkplatz nicht mehr.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.



**POLIZEI**  
Hamburg

W/MR 23  
W/MR 232-0  
W/MR G  
W/MR G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raums -  
W/MR -G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum 02.01.2023  
Aktenzeichen **037/8V/0002375/2023**  
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

## **Hammer Straße (Ecke Asmusweg) Umsetzung und Entfernung von Verkehrszeichen**

### **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Hammer Straße, Ecke Asmusweg, die Umsetzung eines Verkehrszeichens und die Entfernung einer Fahrbahnmarkierung an.

Die Maßnahme erfordert.

- das Versetzen eines VZ-Trägers mit Zeichen 209-10 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung links) gemäß beigefügter Skizze
- das Entfernen einer Pfeilmarkierung (Zeichen 297 StVO) vor der Haus-Nr.24

### **Begründung:**

Mit der aktuellen Beschilderung/Markierung dürfen Radfahrer, welche die Nebenfahrbahn der Hammer Straße aus Richtung Claudiusstieg kommend befahren, nicht nach rechts auf den Radweg der Hauptfahrbahn und zu der dortigen Lichtzeichenanlage abbiegen.

Mit dieser Anpassung der Beschilderung soll das Abbiegen für Radfahrer auf den Radweg wieder rechtlich möglich sein. Des Weiteren ist die vorhandene Beschilderung ausreichend, so dass die Pfeilmarkierung (VZ 297 StVO) entbehrlich ist.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



Ing. 07. FEB. 2023

Management des öffentlichen Raumes

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Wandsbek  
Schloßstraße 60  
22041 Hamburg



POLIZEI  
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde  
PK362-StVB  
Ellelnreihe 135  
22179 Hamburg

Dienststelle

Datum 18.01.2023  
Aktenzeichen 036/8V/0041689/2023

W/112 23  
W/112 212-0  
W/112 G  
W/112 G

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lesserstraße 180, vor dem Bundeswehrkrankenhaus  
Tempo-30-Strecke

### 1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Lesserstraße 180, vor dem Bundeswehrkrankenhaus**

folgendes an:

Einrichtung einer Tempo-30 Strecke mit dem Hinweisschild „Krankenhaus“

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.ä. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

#### 1. Lesserstraße 170a/ Lichtmast 51

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 53 StVO (Krankenhaus) und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 300 m) am Lichtmast 51.

#### 2. Lesserstraße 243

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 53 StVO (Krankenhaus) und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 300 m). Hierfür ist die Montage eines Verkehrszeichenträgers im Erdreich erforderlich.

### 3 Begründung

#### Allgemein

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 30.11.2016 wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274 StVO) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheime und Krankenhäusern auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweises einer besonderen Gefahrenlage, die aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie zum Beispiel an einem Unfallschwerpunkt.

Trotz der Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen weiterhin nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch bei der Anordnung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich der in Rede stehenden Einrichtungen.

Die sich daraus ergebende Einzelfallprüfung und Gesamtabwägung für die Anordnung dieser Tempo-30-Strecke findet im Rahmen der Vorschriften der Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) zu § 45 Absatz 9 StVO und auf die darin verwiesenen Rechtsvorschriften statt.

#### Konkret

Bei dem Bundeswehrkrankenhaus Hamburg in der Lesserstraße 180 handelt es sich um einen Betrieb gem. § 107 Absatz 1 SGB V und somit um eine Einrichtung für die gem. § 45 Absatz 9 StVO eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit einer Tempo-30-Strecke geschaffen wurde.

Das Bundeswehrkrankenhaus Hamburg liegt an einer Straße mit einstreifiger Verkehrsführung je Fahrtrichtung. Daher lassen sich grundsätzlich keine Verkehrsverlagerungen auf Wohngebiete befürchten. Ebenso lassen sich keine negativen Auswirkungen auf den ÖPNV befürchten, so dass die Verträglichkeit zwischen Busbetrieb des ÖPNV und dieser Tempo-30-Strecke grundsätzlich als gegeben eingestuft wird.

Das Bundeswehrkrankenhaus verfügt über zwei direkte Zugänge zur Lesserstraße. Zum einen den Zugang zur Notaufnahme im nördlichen Bereich, zum anderen den davon südlich gelegenen Haupteingang. Bei der Festlegung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung war der Haupteingang maßgeblich, da über diesen der meiste Fuß- und Radverkehr zum Krankenhaus abgewickelt wird. Die Zugänge liegen allerdings dicht beieinander, sodass der Bereich der Notaufnahme ebenfalls innerhalb der Tempo-30-Strecke befindet.

Die neugeschaffene erleichterte Anordnungsmöglichkeit einer Tempo-30-Strecke gem. § 45 Absatz 9 StVO kommt in diesem Fall nach erfolgter Gesamtabwägung zum Tragen.

Initiiert wurde die Fertigung der Anordnung von der VD 51 mit einem Schreiben vom 18.01.2023.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

#### **Verteiler**

Ablage

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR INNERES UND SPORT  
POLIZEI**

Dienststelle PK362-StVB

Az. **036/8V/0041689/2023**

**ANLAGE**

zu 1.

**Lesserstraße 170a, Lichtmast 51, Fahrtrichtung Norden**



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR INNERES UND SPORT  
POLIZEI**

Dienststelle PK362-StVB

Az. **036/8V/0041689/2023**

**ANLAGE**

zu 2.

**Lesserstraße 243, Fahrtrichtung Süden**





W/MR 23  
POLIZEI W/MR 232-0  
Hamburg

W/MR 6  
W/STV 6

PK037.2, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
PK037.2  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raums -  
W/MR G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

datum 16.01.2023  
kennzeichen 037/8V/0021541/2023

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Neumann-Reichardt-Straße 20 (Charlotte-Paulsen-Gymnasium)

#### 1 Anordnung

Das PK037.2 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Neumann-Reichardt-Straße 20 (Charlotte-Paulsen-Gymnasium)

folgendes an:

in der Neumann-Reichardt-Straße, zwischen Moojerstraße und Höhe HsNr. 34, auf einer Strecke von ca. 300m, die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h.

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- das Aufstellen jeweils einer VZ-Trägertafel pro Fahrtrichtung mit den Verkehrs- und Zusatzzeichen 274-30 StVO (30 km/h), 1012-50 StVO (Schule), 1042-31 StVO (Werktags 6-22h und 1001-30 StVO (300m)); und zwar:

Richtung Osten: Neumann-Reichardt-Straße, hinter der Einmündung Moojerstraße,  
Richtung Westen: Neumann-Reichardt-Straße, vor der Parkbucht (ggü. HsNr. 34)

- das Aufstellen dreier zusätzlichen VZ-Trägertafeln mit den Verkehrs- und Zusatzzeichen 274-30 StVO (30 km/h), 1042-31 (Werktags 6-22h) und 1001-30 StVO (150m) bzw. 1001-30 (200m) (Näheres siehe unten) als Wiederholer:

1 X Richtung Osten: Neumann-Reichardt-Str., auf Höhe HsNr. 22 (150m), hinter der Parkbucht,  
2 X Richtung Westen: Neumann-Reichardt-Straße, vor HsNr. 17 (200m) und auf Höhe HsNr. 9 (150m), hinter der dortigen Parkbucht.

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind der beigefügten Skizze zu entnehmen.

#### 3 Begründung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2848) wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage, die auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt.

Mit dieser Maßnahme soll die Sicherheit vor dem dortigen Gymnasium erhöht werden.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### **Anlage(n)**

1 Skizze

#### **Verteiler**

W/MR -G

Ablage



**POLIZEI**  
Hamburg

W/MR 23  
W/MR 232-0  
W/MR G  
W/MR 6

PK037.2, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK037.2  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raums -  
W/MR G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum 10.01.2023  
Aktenzeichen 037/8V/0021541/2023  
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

## Neumann-Reichardt-Straße 20 (Charlotte-Paulsen-Gymnasium zw. Moojerstraße und Höhe HsNr. 34) Einrichtung einer Strecke mit Geschwindigkeitsbeschränkung T30

### Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 – Straßenverkehrsbehörde – in der Neumann-Reichardt-Straße, zwischen Moojerstraße und Höhe HsNr. 34, auf einer Strecke von ca. 300m, die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h an.

Die Maßnahme erfordert:

- das Aufstellen jeweils einer VZ-Trägertafel pro Fahrtrichtung mit den Verkehrs- und Zusatzzeichen 274-30 StVO (30 km/h), 1012-50 StVO (Schule) und 1001-30 StVO (300m):
  - Richtung Osten: Neumann-Reichardt-Straße, an der Einmündung Moojerstraße,
  - Richtung Westen: Neumann-Reichardt-Straße, vor der Parkbucht (ggü. HsNr. 34)
- das Aufstellen dreier zusätzlichen, kleineren VZ-Trägertafeln mit den Verkehrs- und Zusatzzeichen 274-30 StVO (30 km/h) und 1001-30 StVO (**variabel, je nach tatsächlicher Entfernung**) als Wiederholer:
  - 1 X Richtung Osten: Neumann-Reichardt-Str., auf **Höhe HsNr. 9 (150m)**, hinter der Parkbucht,
  - 2 X Richtung Westen: Neumann-Reichardt-Straße, vor **HsNr. 17 (200m)** und auf **Höhe HsNr. 9 (150m)**, hinter der dortigen Parkbucht.

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind der beigefügten Skizze zu entnehmen.

### Begründung:

Mit dieser Maßnahme soll der Fortschreibung der Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV), A430/751.20-32-00006 (Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen) nachgekommen werden und die Sicherheit vor dem dortigen Gymnasium erhöht werden.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.  
Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen-Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



**POLIZEI**  
Hamburg

W/MR 23  
W/MR 232-0  
W/MR G  
WIRV G

PK037.2, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK037.2  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
Management des öffentlichen Raums -  
W/MR -G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum 10.01.2023  
Aktenzeichen 037/8V/0021541/2023  
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

**Neumann-Reichardt-Straße 20 (Charlotte-Paulsen-Gymnasium) (zw. Lydiastraße und Bovestraße)  
Einrichtung einer Strecke mit Geschwindigkeitsbeschränkung T30**

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Neumann-Reichardt-Straße, zwischen Lydiastraße und Bovestraße, auf einer Strecke von 150m die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 Km/h an.

Die Maßnahme erfordert:

- das Aufstellen jeweils eines VZ-Trägers pro Fahrtrichtung mit den Verkehrs- und Zusatzzeichen 274-30 StVO (30 km/h), 1012-50 StVO (Schule) und 1001-30 StVO (150m) (Die o.a. Verkehrszeichen sind jeweils zusammen auf einer VZ-Trägertafel abzubilden);
- das Aufstellen zweier zusätzlichen VZ-Träger mit dem Verkehrszeichen 274-30 StVO (30 km/h).

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind der beigefügten Skizze zu entnehmen.

**Begründung:**

Mit dieser Maßnahme soll der Fortschreibung der Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV), A430/751.20-32-00006 (Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen) nachgekommen werden und die Sicherheit vor dem dortigen Gymnasium erhöht werden.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



	<p>Schule</p>	<p>↑ 150m ↑</p>	<p>werktags 6-22h</p>
--	---------------	-----------------	---------------------------

Y - VZ 274-30

X - Trägertafelstandorte

037/8V/21541/2023